



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT OKTOBER 2015, AUSGABE 53

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ARBEITSRECHT

Stillschweigendes Einverständnis zu einer neuen Bonusregelung

Rene Hirsiger

Im Regelfall bedeutet Stillschweigen zu einer Offerte deren Ablehnung. Eine Ausnahme zu diesem Regelfall sieht das Gesetz aufgrund der besonderen Natur des Geschäfts oder nach den Umständen vor (Art. 6 OR). Nach Ansicht des Bundesgerichts gilt die Ausnahmeregel auch bei (möglicherweise) verschlechterten Anstellungsbedingungen, wenn für den Arbeitnehmer erkennbar ist, dass die Arbeitgeberin von seinem (stillschweigenden) Einverständnis zu den neuen Anstellungsbedingungen ausgeht, andernfalls sie bestimmte Massnahmen ergreifen oder eine Kündigung aussprechen würde.


Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_135/2015](#) vom 14. August 2015
Publiziert am 29. Oktober 2015

Occupation accessoire, devoir de fidélité et soustraction fiscale



Vincent Carron

Un employé engagé depuis 2002 travaille pour une fondation d'utilité publique. Il est soumis aux clauses suivantes du statut du personnel : « L'employé qui désire avoir une occupation accessoire rémunérée doit en aviser l'employeur et recueillir son accord préalable » et « l'occupation accessoire doit être conciliable avec la situation et les devoirs de la charge de l'employé, ne doit pas nuire à l'exercice de sa fonction, à sa santé, ou constituer une concurrence déloyale envers l'employeur ».

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_138/2015](#) vom 27. Juli 2015
Publiziert am 08. Oktober 2015




Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
Archives de droit fiscal suisse
Archivio di diritto fiscale

 + 
ASAonline.ch **Weblaw App**

- Regelmässige E-Mail bez. akt. Ausgabe.
- Rascher Zugriff auf Beiträge im Archiv.
- Vollständige Verlinkung sämtl. Beiträge.
- Attraktive Gruppenabonnemente.

Online-Abonnement ASA
1 Person CHF 270.–



www.weblaw.ch

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

De la possibilité de renoncer à l'entier des prestations restantes en cas de demeure pour une prestation partielle

Simon Fluri

Dans l'arrêt 141 III 106, le Tribunal fédéral analyse les différents critères qui doivent être remplis pour qu'un maître d'ouvrage puisse renoncer à l'entier des prestations contractuelles en cas de demeure de l'entrepreneur uniquement pour une prestation partielle.

Kommentar zu: [BGE 141 III 106](#)
Publiziert am 21. Oktober 2015

Zweitwohnungsbauverbot - Plausibilität der Nutzung als Erstwohnung

Louisa Galbraith

Das Bundesgericht hält die Erreichbarkeit einer Baute bei der Beurteilung der Plausibilität der Nutzung als Erstwohnung im Sinne von Art. 75b BV für rechtlich erheblich.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_542/2014](#) vom 14. August 2015
Publiziert am 15. Oktober 2015

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Schiedsentscheid extra petita wegen US-Dollar statt Euro?

Simon Gabriel

Das Bundesgericht weist auf die Bedeutung von Währungen in Rechtsbegehren und Schiedsentscheiden hin. Mangels extra petita Rüge erübrigt sich allerdings ein inhaltlicher Entscheid im vorliegenden Fall. Zudem klärt das Bundesgericht die Auslegung von ultra petita Rügen in zweistufigen Schiedsverfahren und den Begründungsumfang in internationalen Schiedsentscheiden. Letzteres Thema steht in einem Spannungsverhältnis zu einem ähnlich gelagerten Entscheid aus dem Jahre 2014.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_684/2014](#) vom 02. Juli 2015
Publiziert am 21. Oktober 2015



SCHKG

Betreibung ohne Risiko eines vorzeitigen Prozesses über den Anspruch

Jürg Roth

Seit [4A_414/2014](#) vom 16. Januar 2015 hat der Betriebene allein aufgrund der Publizität des Betreibungsregisters ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des Nichtbestands der Forderung. Damit kann er den Betreibenden in einen vorzeitigen Prozess zwingen, ausser er habe zuvor einen Verjährungsverzicht abgelehnt, die Betreibung diene einzig der Verjährungsunterbrechung und die Forderung könne nicht sofort voll eingeklagt werden. Wer trotzdem ohne Gefahr unfreiwillige Prozessführung betreiben will, zieht die Betreibung gleich wieder zurück. Damit bleibt sie unsichtbar (Art. 8a Abs. 3 lit. c SchKG) und das Feststellungsinteresse fehlt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_414/2014](#) vom 16. Januar 2015, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 29. Oktober 2015

Bundesgericht klärt Zuständigkeit für die Genehmigung von Steuerrulings bezüglich der direkten Bundessteuer

Marc Vogelsang

Das Bundesgericht hält im Entscheid vom 24. August 2015 (2C_529/2014) fest, nur die kantonale Veranlagungsbehörde und nicht die ESTV könne für die Abgabe verbindlicher Vorabbescheide (Steuerrulings) betreffend die direkte Bundessteuer als zuständig betrachtet werden. Die fehlende Zuständigkeit der ESTV sei jedoch im vorliegenden Fall selbst für den fachkundigen Steuerpflichtigen nicht offensichtlich gewesen. Vielmehr hätten die bisherige Praxis der ESTV sowie deren Entgegennahme und vorbehaltlose Genehmigung des Steuerrulings den Anschein einer Zuständigkeit erweckt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_529/2014 vom 24. August 2015

Publiziert am 30. Oktober 2015

Übergangsfrist bei Widerruf eines Steuerrulings

Marc Vogelsang

Das Bundesgericht hält im Entscheid vom 24. August 2015 (2C_807/2014, zur Publikation vorgesehen) fest, dem Steuerpflichtigen sei im Falle des Widerrufs eines Vorabbescheides (Steuerrulings) eine angemessene Übergangsfrist zur Anpassung seiner Strukturen an die neue Situation zu gewähren. Ebenfalls präzisierte es, dass durch die kantonalen Veranlagungsbehörden abgegebene Steuerrulings betreffend die direkte Bundessteuer auch ohne Kenntnis resp. Einbezug der ESTV verbindlich sind.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_807/2014 vom 24. August 2015, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 30. Oktober 2015

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Swisslaw-Speech zu BGE 4A_178/2015

Patrick Wagner

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 3550

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995, Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

